



Leitfaden zur KVG-Abrechnung 2021

Erlöse aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen für unbezahlte Krankenkassenprämien

geht an: Sozialvorsteher bzw. -vorsteherin, Finanzverwalter bzw. -verwalterin, verantwortliche Person für die Aufbewahrung und Bewirtschaftung der Verlustscheine

Bemerkung: Änderungen gegenüber dem vorjährigen Leitfaden sind mit einem Strich auf der Seite signalisiert

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll einerseits der verantwortlichen Person helfen, eine korrekte Abrechnung durchzuführen. Andererseits stellt er die Grundlage für die erforderliche Prüfung durch den Finanzverwalter bzw. durch die Finanzverwalterin dar. Er ist auch Bestandteil des Selbstaudits durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin (vgl. auch Prüfprogramm). Der Leitfaden ist zudem eine wichtige Grundlage zur Prüfung der Abrechnung durch die Revisionsstelle.

A. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rechtliche Grundlagen

- Art. 64a, 65 und 66 KVG
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Art. 105a-m
- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK), Art. 5 ff.
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Änderung vom 14. Januar 2013, Übergangsbestimmung
- § 63 Abs. 2 Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) vom 25. März 2020, Übergangsrecht
- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG)

2.1. Wer rechnet bis wann ab?

Jede politische Gemeinde bis zum 28. Februar 2022.



2.2. Wie sind die Erträge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen zu berechnen bzw. zu melden?

- Allfällige (Teil)-Erträge aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen sind auf dem Konto 5120.4290.00 zu vereinnahmen. Als Bewirtschaftung von Verlustscheinen gelten im Sinne einer Vereinfachung alle Arten von nachträglichem Einlösen von übernommenen Verlustscheinen. Dafür sind sämtliche auf dem eingelösten Verlustschein aufgeführten Posten als Ertrag auf das Konto 5120.4290.00 zu verbuchen.
- Die Hälfte des Ertrages aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine (1/2 Konto 5120.4290.00) steht der Gemeinde zu. In die Meldung der Prämienübernahme für Verlustscheine fliesst somit der restliche, d.h. um den Gemeindeanteil reduzierte hälftige Erlösanteil, zugunsten des Kantons ein.

2.3. Welche Erträge sind bei der Abrechnung massgebend, wenn die Gemeinde eine Inkassofirma beauftragt hat, die Verlustscheine in ihrem Namen zu bewirtschaften?

Die Bestimmung, wonach 50% der Erlöse aus der Verlustscheinbewirtschaftung bei der Gemeinde bleibt, zielt darauf ab, die Bewirtschaftungskosten, welche bei der Gemeinde intern anfallen, pauschal zu entschädigen. Wird die Bewirtschaftung der Verlustscheine an eine Inkassofirma delegiert, entfallen diese internen administrativen Kosten bei der Gemeinde. Folglich ist es nicht zulässig, dass die Gemeinde 50% der Nettoerträge (Erträge nach Abzug der Kommission, welche die Inkassofirma für sich behalten hat) für sich verbucht. Die massgebende Grösse für die Berechnung der Gutschrift an die Gesundheitsdirektion ist ausschliesslich der durch die Inkassofirma erzielte Bruttoertrag (d.h. Ertrag vor Abzug der Kommission bzw. sonstiger Aufwendungen).

2.4 Wie sind Forderungen (aus einem Verlustschein vor 2012) zu bewirtschaften, welche infolge Prämienübernahme vom Versicherer auf die Gemeinde übergegangen sind?

- Nach dem Verständnis der Gesundheitsdirektion gehen mit der Prämienübernahme die Forderungen der Versicherung gegenüber dem Versicherten auf die Gemeinde über (Legalzession¹). Für die Bewirtschaftung dieser Forderungen ist das Vorliegen eines allfälligen die ursprüngliche Prämienforderung betreffenden Verlustscheines nicht erforderlich. Wird im (neuen) Betreibungsverfahren der Gemeinde jedoch auf einen früheren Verlustschein Bezug genommen, ist dieser dem Betreibungsamt (spätestens) mit Stellung des Fortsetzungsbegehrens im Original vorzulegen. Ist das Original nicht (mehr) erhältlich, kann beim zuständigen Betreibungsamt um ein Duplikat ersucht werden. Das Doppel wird allerdings nur in Ausnahmefällen ausgestellt, namentlich wenn der Gläubiger den Verlust oder die gewaltsame Vernichtung des Verlustscheines glaubhaft machen kann (BGer Urteil 7B.277/2000).
- Gemäss Art. 149 Abs. 2 SchKG gilt der Verlustschein als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG, für welche lediglich provisorisch Rechtsöffnung verlangt

¹ Rechtsgrundlagen: seit 1.1.2014 § 18 Abs. 3 EG KVG, 1.1.2008 bis 1.1.2014: § 22 Abs. 1 VEG KVG, vor 1.1.2008: § 18 Abs. 1 und 2 EG KVG (Übernahme) i.V.m. § 14a Abs. 1 VEG KVG (Bewirtschaftung)



werden kann. Zur Abwehr allfälliger Einwände des Betriebenen gegen die Zession ist zu empfehlen, die Versicherung (vor Einleitung der neuen Betreuung) um schriftliche Bestätigung der Abtretung bzw. Prämienübernahme zu ersuchen. Konkret empfiehlt die Gesundheitsdirektion entsprechend ihrer Rechtsauffassung daher folgendes Vorgehen:

1. Frühere Verfügung der Versicherung liegt der Gemeinde vor:
Verfügt die Gemeinde über eine schriftliche Verfügung der Versicherung, mit welcher die Versicherung rechtskräftig über den Bestand der ursprünglichen Prämienforderung entschieden und allenfalls einen erhobenen Rechtsvorschlag beseitigt hat, drängt sich das folgende Vorgehen auf: Die Gemeinde kann mit Bezug auf die übernommene Forderung eine (neue) Betreuung einleiten. Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann dieser gemäss Auffassung der Gesundheitsdirektion mit der Vorlage der Verfügung des Versicherers (definitiver Rechtsöffnungstitel) beseitigt werden.
2. Der Gemeinde liegt keine Verfügung der Versicherung vor (alternative Möglichkeiten):
 - a) Entweder stellt die Gemeinde zunächst Rechnung und leitet bei Nichtbezahlung eine neue Betreuung ein. Wird gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, muss die Gemeinde ihren «Anspruch im Verwaltungsverfahren geltend machen» (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Das bedeutet, dass die Gemeinde den Schuldner in einer Verfügung zur Rückzahlung der übernommenen Forderung verpflichten muss. Im gleichen Verwaltungsentscheid ist zudem unter Bezugnahme auf die (neue) hängige Betreuung der Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben zu erklären. Als Rechtsmittelbelehrung ist in dieser Verfügung der Rekurs an den Bezirksrat vorzusehen.
 - b) Oder die Gemeinde erlässt zuerst eine Verfügung, mit welcher der Schuldner zur Rückzahlung der von der Versicherung übernommenen Prämienforderung an die Gemeinde verpflichtet wird. Ist diese Verfügung vollstreckbar, kann bei Nichtbezahlung eine neue Betreuung eingeleitet werden. Gegen einen allfälligen Rechtsvorschlag ist unter Vorlage der vollstreckbaren Verfügung beim Richter dessen Aufhebung (definitive Rechtsöffnung) zu verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG).

2.4. Kann ein externer Bewirtschafter der Verlustscheine auf ein Teilerlassangebot ohne Rücksprache mit der Gemeinde eingehen?

Eine externe Firma darf über einen allfälligen Teilerlass des geschuldeten Betrages nicht entscheiden, denn Gemeinden dürfen die Verantwortung für die Bewirtschaftung und die daraus resultierende Ausübung ihres Ermessens nicht an eine externe Inkassofirma delegieren. Die Gemeinden müssen jeden Teilerlass separat bewilligen.



2.5. Wer unterschreibt das Abrechnungsformular?

- Kollektive Unterschrift durch:
 - Sozialvorsteher bzw. Sozialvorsteherin und verantwortliche Person für die Aufbewahrung und Bewirtschaftung der Verlustscheine: Diese Personen bestätigen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Abrechnung
 - Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin (Finanzsekretär bzw. Finanzsekretärin): bestätigt die Übereinstimmung der Abrechnung mit der Buchhaltung
- Für die Städte Zürich und Winterthur gelten besondere Regelungen.

2.6. Wie lange sind die KVG-Unterlagen aufzubewahren?

KVG-Unterlagen (Policen, Detail-Listen, Verlustscheine) sind mindestens drei Jahre nach Einreichen der Abrechnung aufzubewahren, damit allfällige Nachkontrollen vorgenommen werden können.

B. SPEZIFISCHE FRAGEN

3.1. Wie ist die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbuchen?

Der Anteil des Kantons an den Erlösen 2021 aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen wird voraussichtlich im Juli 2022 im Rahmen der Rückerstattung der Prämienübernahmen berücksichtigt. Die Korrekturen aus der Revision der Verlustscheinerträge 2021 werden mit der Auszahlung der Prämienübernahmen im Jahr 2023 (Abrechnungen 2022) verrechnet. Der Anteil des Kantons an den Erlösen 2021 aus der Bewirtschaftung von Verlustscheinen ist zu passivieren.

- Verteilschlüssel:
 - Staatsbeiträge (5120.4631.00): 0%
 - Bundesbeiträge (5120.4630.00): 100%

3.2. Wie werden die Korrekturen der Prämienübernahmen 2020 aus der KVG-Revision in der Abrechnung 2021 berücksichtigt?

Die im Revisionsbericht explizit ausgewiesenen Korrekturen der Prämienübernahmen 2020 aufgrund von Verlustscheinen fliessen in die Meldung 2021 ein. Der Korrekturbetrag ist auf einer separaten Zeile des Abrechnungsformulars gemäss der für das Abrechnungsformular geltenden Vorzeichenkonvention einzutragen (vgl. individuelles Abrechnungsblatt für Ihre Gemeinde, das bereits mit dem massgebenden Korrekturbetrag für Ihre Gemeinde ausgefüllt wurde). Die Korrekturen aus der revidierten Abrechnung 2020 werden mit dem Rückerstattungsbetrag 2021 verrechnet.



Sie können diesen Leitfaden auf der Homepage der GD auf der verdeckten Seite https://www.zh.ch/de/gesundheit/krankenversicherung/cug_kv-abrechnung-gemeinde.html herunterladen (Benutzername: zh_gdsec Kennwort: Y1ct4q5t). Der Leitfaden wird aufgrund von Erfahrungen laufend angepasst bzw. ergänzt. Bitte melden Sie Ihre Bemerkungen an joel.mingot@gd.zh.ch. Wir danken Ihnen für die Mitarbeit.